



Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Sprockhövel

Gültig ab 01.10.2023

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sprockhövel.
- (2) Sie hat die Aufgabe Bücher und andere Medien zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Lebens- und Freizeitgestaltung bereitzustellen und zu vermitteln.
- (3) Jede Person ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.

§ 2 Nutzungsformen

Bücher und andere Medien können in den Räumen der Bücherei oder durch Entleihung genutzt werden.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit einem amtlichen Adressennachweis. Kinder unter 16 Jahren müssen die schriftliche Einwilligung einer gesetzlich vertretenden Person beibringen.
- (2) Anmeldungen für juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können durch schriftlich bevollmächtigte Personen erfolgen.
- (3) Mit der schriftlichen Anmeldung und durch Bestätigung per Unterschrift wird die Benutzungsordnung anerkannt. Benutzer*innen erklären sich durch die schriftliche Anmeldung ferner zur Speicherung der personenbezogenen Daten in der Bibliotheks-EDV gemäß Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) einverstanden.

Ihre Daten benötigen wir für die Abwicklung der Ausleihe, der Rückgabe der Medien und für mögliche Kontaktaufnahmen. Die rechtliche Grundlage bildet Art. 6 I S. 1 lit. a) und b) DSGVO. Die Daten dienen den berechtigten Interessen der Bücherei und werden ausschließlich für die Zwecke der Bücherei verwendet. Wir erfassen Daten des Namens, der Anschrift, des Geburtsdatums, der Telefonnummer und der E-Mail. Wir speichern Ihre Daten nur so lange, wie Sie Medien oder andere Dienstleistungen nutzen möchten oder bis die Zwecke der Datenspeicherung entfallen.

Um Ihre personenbezogenen Daten wirksam schützen zu können, gewährt Ihnen das Datenschutzrecht gemäß Art. 7 DSGVO ein Recht auf Widerruf der Einwilligung sowie eine Reihe von Rechten, die Sie gegenüber der Stadtbücherei Sprockhövel geltend machen können.

Auf Wunsch kann mit der Bibliotheks-EDV auch die Ausleihhistorie gespeichert werden, d. h. es erfolgt eine Systemmeldung, wenn ein Medium zuvor bereits von derselben Person entliehen worden war.

- (4) Anschriften- und Namensänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Ebenso verhält es sich bei Verlust des Leserausweises.



§ 4 Ausleihe, Leihfrist, Vorbestellung, Verlängerung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können Medien aller Art für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die regelmäßige Leihfrist für Bücher, DVDs, Hörbücher, Spiele und Tonie-Figuren beträgt vier Wochen sowie zwei Wochen für Zeitschriften. Für bestimmte Medienarten und Bestände kann eine gesonderte Leihfrist festgelegt werden.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung eines Dritten vorliegt. Die Bücherei kann die Verlängerungsmöglichkeiten bestimmter Medienarten begrenzen.
- (4) Entlehene Medien können vorbestellt werden. Ausnahmen sind möglich.
- (5) Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haften die Nutzenden. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

§ 5 Hausordnung

- (1) Alle Benutzer*innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der Benutzer*innen.
- (3) Tiere (mit Ausnahme von Therapie- oder Begleithunden), Fahrräder und sonstige Sportgeräte dürfen nicht mit in die Büchereiräume genommen werden.
- (4) Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Bei groben Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung (z. B. wiederholte unpünktliche Rückgabe der Medien, schlechte Behandlung oder Weiterverleihung an Dritte) und/oder gegen die Hausordnung, können Benutzer*innen aus der Bücherei gewiesen werden und ganz, teilweise oder zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Benutzer*innen sind verpflichtet Medien pfleglich und sorgfältig zu behandeln und dafür zu sorgen, dass die Medien nicht beschmutzt oder beschädigt werden.
- (2) Nutzende haben sich vor der Ausleihe vom ordnungsgemäßen Zustand der ausgehändigten Medien zu überzeugen und Beanstandungen unverzüglich geltend zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass das Werk in einwandfreiem Zustand erhalten wurde.
- (3) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Auf eine Beschmutzung und Beschädigung haben Benutzer*innen bei Rückgabe hinzuweisen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung eines ausgeliehenen Mediums haftet die entleihende Person bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- (5) Die angemeldete Person haftet auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe von Medien bzw. des Benutzungsausweises an Dritte entstehen.
- (6) Für die Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.



§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können gebührenpflichtig durch den auswärtigen Leihverkehr und nach den hierfür geltenden Bestimmungen der entsendenden Bibliothek beschafft werden.
- (2) Für die Vermittlung gilt die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Sie kann in der Stadtbücherei eingesehen werden.

§ 9 Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen für die anwendende Person Gebühren gemäß § 10 (5). Grundlage für die Erhebung von Säumnisgebühren ist das Überschreiten der Leihfrist, nicht die Zahlungsaufforderung durch Mahnung. Daher ist die Säumnisgebühr auch dann zu entrichten, wenn die Person keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich eine Pauschale für Verwaltung- und Portokosten zu erstatten.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben nur die Hälfte der in § 10 ((5 a), b) c)) genannten Gebühren zu entrichten.
- (3) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.



§ 10 Gebühren

- (1) Für die Entleihung wird eine **jährliche Benutzungsgebühr** in Höhe von **€ 18,00** erhoben.
 - (2) Alternativ können Benutzer*innen einen Ausleihvertrag für einen Monat abschließen. Die Gebühr beträgt **€ 3,00**. In diesem Fall endet die Ausleihfrist für alle Medien mit Ablauf der Gültigkeit des Ausweises.
 - (3) Für die Neuausstellung eines verlorenen Benutzungsausweises wird eine Gebühr von **€ 1,00** erhoben.
 - (4) Von der Benutzungsgebühr befreit sind bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises:
 - Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
 - Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII und/oder Bürgergeld gemäß SGB II erhalten
 - Schüler*innen
 - Studierende
 - Absolvierende eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes
 - Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten
 - Behinderte Personen mit einem Behinderungsgrad von 50 – 100 %
 - Inhaber*innen der Ehrenamtskarte NRW
 - Leselernhelfer*innen des Vereins „Mentor – Die Leselernhelfer Sprockhövel e. V.“
 - Institutionen
 - (5) Für das Überschreiten der Leihfrist wird eine **Säumnisgebühr** erhoben. Sie beträgt pro Medieneinheit:
 - a) **€ 1,00** bei Rückgabe des Mediums in der 1. Mahnperiode
 - b) **€ 3,60** bei Rückgabe in der 2. Mahnperiode
 - c) **€ 7,00** bei Rückgabe in der 3. Mahnperiode.
 - d) Für Mahnungen tragen säumige Kund*innen eine Pauschale für Verwaltungs- und Portokosten von **€ 1,00**.
- Eine Mahnperiode beträgt 2 Wochen. Die 1. Mahnperiode beginnt mit dem Ablauf der Leihfrist. Hat auch die 3. Mahnung keinen Erfolg, kann die Einziehung des Gegenstandes und der Mahngebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.
- Hierfür werden neben den unter c) anfallenden Säumnisgebühren
- e) **€ 16,00** zusätzlich als Kostenpauschale erhoben.
- (6) Für den **auswärtigen Leihverkehr** wird je Medieneinheit eine Gebühr in Höhe von **€ 1,50** erhoben.
 - (7) Je ausgedruckte/kopierte Seite **€ 0,20**.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.01.2016 außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckte, nachstehend aufgeführte, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 14.09.2023 beschlossene

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Sprockhövel

wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Richtlinie nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 18.09.2023
Die Bürgermeisterin

gez. Noll